



SGCM
SSCM

Schweizerische Gesellschaft für Cannabis in der Medizin
Swiss Society of Cannabis in Medicine
Société Suisse du Cannabis en Médecine
Società Svizzera di Cannabis nella Medicina

Statuten

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Cannabis in der Medizin (SGCM) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Schweizerischen Gesellschaft für Cannabis in der Medizin (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) ist der Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Die Gesellschaft:

- ist die Schweizer interdisziplinäre Wissens- und Informationsplattform für die medizinische Anwendung von Cannabis und Cannabinoiden (im Folgenden kurz MCs genannt)
- ist die Schweizer Ambassador-Organisation der «International Association for Cannabinoid Medicines» (IACM)
- hat zum Ziel, dass MCs in der Schweiz anerkannt und gesetzlich geregelt ist und klinisch umgesetzt wird
- setzt sich gemäss der IACM «Declaration of Human Rights for Medical Access to Cannabis and Cannabinoids» (<http://medical-cannabis-declaration.org/the-declaration/read-the-declaration/?lang=en>), welche die Gesellschaft mitunterschrieben hat, für den wissenschaftlich-rationalen, entstigmatisierten Umgang und den vereinfachten, unbürokratischen Zugang zu Therapien mit MCs ein
- hat die Aufgabe, Medizinalpersonen, Angehörige der Gesundheitsberufe, Interessensgemeinschaften, Patientenorganisationen, Selbsthilfegruppen, Wissenschaftler, Politiker, Vertreter der Gesundheits- und Zulassungsbehörden, der Industrie zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit anderen MCs-Organisationen im In- und Ausland zu fördern
- fördert die grundlagen- und therapieorientierte MCs-Forschung, sammelt, evaluiert und vermittelt Fakten und Erfahrungen aus der Wissenschaft und Praxis
- erarbeitet Empfehlungen zu den wichtigsten Behandlungsgrundsätzen und der klinischen Anwendung von MCs gemäss der wissenschaftlichen Datenlage und Evidenz
- organisiert Kongresse, Weiter- und Fortbildungen und sonstige Veranstaltungen, selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften und Organisationen, die sich im Bereich MCs engagieren
- unterstützt die Etablierung von MCs-Qualitätskontrollen und –zirkeln, vergibt Fähigkeitsausweise und Zertifikate
- ist die Anlaufstelle für Fragen zu MCs in der Schweiz und berät die Behörden, Politik, Medien und Öffentlichkeit und gibt bei Vernehmlassungen eine Stellungnahme ab
- hat als offizielle, frei zugängliche Fachzeitschrift «Medical Cannabis and Cannabinoids» (Karger Verlag Basel).

3 Mitgliedschaften

3.1. Mitgliedschaftsformen

Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.

3.1.1. Ordentliches Einzelmitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die sich in ihrem beruflichen Umfeld mit Cannabis in der Medizin auseinandersetzt, wobei sie sich an den Grundsätzen der wissenschaftlichen Evidenz orientiert.

3.1.2. Kollektivmitglied können Fachgesellschaften, Berufsverbände, Akademien, Industrie-Verbände resp. Industrie-Interessensorganisationen oder Patientenorganisationen werden.

3.1.3. Korrespondierende Mitglieder können im Ausland tätige Fachpersonen werden oder auch ausländische Partnerorganisationen.

3.1.4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die für die Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat. Der Vorschlag für die Aufnahme muss dem Vorstand unterbreitet werden. Über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung.

3.1.5. Als Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, welche die Gesellschaft mit finanziellen Zuwendungen in der Mindesthöhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages unterstützen ohne zwingende fachliche Beziehung.

3.2. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind über das Anmeldeformular auf der Website der Gesellschaft mit Motivationsschreiben und Kurz-Lebenslauf an das Sekretariat der Gesellschaft zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.3. Stimmrecht

Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Einzelmitglied, jedes Kollektivmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

3.4. Verbot der vertraglichen Bindung im Namen der Gesellschaft:

Kein Mitglied darf im Namen der Gesellschaft Verträge abschliessen und Veranstaltungen abhalten. Anträge müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Finanzielle Angelegenheiten müssen mit einer Kollektivunterschrift zu zweien vom Vorstand unterzeichnet werden.

3.5. Beendigung der Mitgliedschaft

3.5.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder bei fehlender Bezahlung zweier aufeinanderfolgender Jahresbeiträge trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, oder durch Ausschluss unter Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung.

3.5.2. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch.

4 Mitgliedsbeitrag und Budget

4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.3. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, inklusive des Vorstands, ist ausgeschlossen.

4.4. Alle voraussichtlichen Ausgaben müssen innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresbudgets dargelegt werden. Der Vorstand zeigt diese Posten auf der jährlichen Mitgliederversammlung als Kontenübersicht durch einen Treuhänder an. Dieser Treuhänder wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

5 Organe der Gesellschaft und Befugnisse

5.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ

5.1.1. Einberufung

5.1.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt – in der Regel während des Jahreskongresses. Der genaue Termin wird mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben.

5.1.1.2. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens zwei Monate zuvor eingereicht werden.

5.1.1.3. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe eines Grundes verlangen, die nach Erhalt des Begehrens beim Sekretariat innerhalb von drei Monaten stattfinden soll.

5.1.2. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch) unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Sekretariat, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung.

5.1.3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

5.1.3.1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

5.1.3.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht möglich ist. Ein anwesendes Mitglied kann nur ein einziges abwesendes Mitglied vertreten.

5.1.3.3. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

5.1.3.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.1.3.5. Bei Stimmengleichheit im Fall von Sachgeschäften entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme; bei Stimmengleichheit im Fall von Wahlen entscheidet das Los.

5.1.3.6. Ausnahmen sind (notwendige $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen):

- Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft und Liquidation des Gesellschaftsvermögens
- Zusammenschluss mit anderen Organisationen

5.1.3.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.

5.1.4. Sonstiges

5.1.4.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident. Im Verhinderungsfall bestimmt sie/er eine Vertretung. Falls dies nicht möglich ist, übernimmt den Vorsitz die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.

5.1.4.2. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

5.1.4.3. Das Sekretariat der Gesellschaft oder die Aktuarin/der Aktuar, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll, das von ihr/ihm und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5.1.4.4. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Angabe eines Grundes

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Auflösung der Gesellschaft und Liquidation des Gesellschaftsvermögens
- Zusammenschluss der Gesellschaft mit einer anderen Organisation

5.2. Vorstand

5.2.1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, davon zwingend der Präsidentin/dem Präsidenten, einer oder mehreren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Kassiererin/des Kassiers. Es können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die/der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Nach Möglichkeit sollten alle Sprachregionen der Schweiz vertreten, und die berufliche Vielfalt und Fachkompetenz der Mitglieder berücksichtigt sein.

5.2.2. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Gesellschaft gemäss Statuten, ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen.

5.2.3. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten und unterstützt sie/ihn in der Ausübung der Pflichten.

5.2.4. Die anderen Vorstandsmitglieder übernehmen die ihnen zugeteilten Aufgaben.

5.2.4.1. Die Kassiererin/der Kassier führt die Rechnung, verwaltet die Kasse und schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrages vor.

5.2.4.2. Unterschriftenregelung

Es ist immer eine doppelte Unterschrift durch die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und / oder die Kassiererin/den Kassier resp. eines weiteren Vorstandmitgliedes bei rechtsgültigen Amtshandlungen erforderlich.

5.2.5. Wahl, Amtsdauer

5.2.5.1. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre jeweilige Funktion alle vier Jahre neu gewählt. Der Vorstand schickt seinen Vorschlag für die Vorstandsneubesetzung schriftlich mit der Traktandenliste vor der Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Allfällige Gegenvorschläge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis anlässlich der Wahl vorgebracht werden.

5.2.5.2. Die Amtsdauer jedes Vorstandmitgliedes ist auf dreimal vier Jahre beschränkt.

5.2.6. Sitzungen

5.2.6.1. Der Vorstand hält jährlich nach Bedarf Sitzungen ab. Vorstandssitzungen sind schriftlich einzuberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.

5.2.6.2. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die binnen eines Monats stattzufinden hat.

5.2.6.3. Der Vorstand kann an seine Sitzungen zur Behandlung spezieller Fragen zusätzlich Experten aus der Reihe der Mitglieder oder andere Sachverständige zuziehen.

5.2.7. Beschlussfassung:

Der Vorstand ist nach dem einfachen Mehr beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht möglich ist. Die Präsidentin/der Präsident hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichtscheid. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

5.2.8. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten zuständig für:

- a) Die Führung der Gesellschaft gemäss Statuten
- b) Die Umsetzung von Aufgaben aus der Mitgliederversammlung
- c) Überwachung und Koordination der Aktivitäten der Gesellschaft

5.3. Revision

5.3.1. Die zuständigen Revisoren werden alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5.3.2. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Gesellschaft und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7 Liquidation im Falle der Auflösung der Gesellschaft

7.1. Die Liquidation wird im Auftrag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand abgewickelt und der Revisionsstelle vorgelegt.

7.2. Über die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen, welche dann über die definitive Liquidation bestimmt.

7.3. Ein allfälliger Aktiven-Überschuss wird einem Verein mit ähnlichem Zweck übertragen.

8 Inkrafttreten

Die deutsche Fassung der Statuten wurde am 24. Januar 2020 von der Gründungsversammlung verabschiedet und trat gleichentags in Kraft. Revision 1 wurde am 15. Juni 2021 von der Gründungsversammlung verabschiedet.

Die englische Fassung der Statuten Rev. 1 wurde am 15. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Die französische Fassung der Statuten Rev. 1 wurde am 15. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Die italienische Fassung der Statuten Rev. 1 wurde am 15. Juni 2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Bern, 24. Januar 2020, Namens der Gründungsversammlung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claude Vaney'.

Dr. med. Claude Vaney, Präsident SGCM